



Positive Bilanz seit 1. Juli 2019

Die Standortanwälte können seit 1. Juli 2019 an allen UVP-Verfahren, die ab dem 1. Dezember 2018 eingeleitet wurden, als Partei teilnehmen. Nach mehr als einem Jahr ihrer Tätigkeit kann eine positive Bilanz gezogen werden. Die Standortanwälte haben sich in ganz Österreich als wichtige und wertvolle Partei im UVP-Verfahren etabliert, die vonseiten der Projektwerber sehr positiv angenommen und von den Behörden aufgrund ihrer volkswirtschaftlichen Expertise geschätzt wird. Österreichweit haben sich die Standortanwälte (zum Stand 30. September 2020) bereits bei rund 40 Projekten eingebracht, die Palette reicht dabei von Windparks und Industrievorhaben über den Ausbau von Bahnstrecken bis hin zu Energieversorgungsprojekten.

Fürsprecher der Pro-Interessen

Der Standortanwalt soll ein gravierendes Ungleichgewicht beheben, das bis zu seiner Einführung im UVP-Verfahren bestanden hat. Während eine große Anzahl an Projektgegnern – Umwelt-NGOs, Umweltanwälte, Bürgerinitiativen und Nachbarn –, alle ausgestattet mit der stärksten Form der Mitsprache, der Parteistellung, gezielt alle öffentlichen Interessen ins Treffen führen konnte, die gegen ein Vorhaben sprachen, stand der Projektwerber auf einsamem Posten. Wenig verwunderlich, dass im UVP-Verfahren überwiegend jene öffentlichen Interessen im Fokus standen, die gegen ein Vorhaben sprachen, wie z. B. jene des Umwelt- oder Artenschutzes. Was fehlte, war ein (vom Projektwerber unabhängiger) Fürsprecher der öffentlichen „Pro-Interessen“, die für die Verwirklichung eines Projekts sprachen. Dadurch wurden diese in der Debatte um das Vorhaben oft weitgehend ausgeblendet. Unter öffentlichen Interessen sind aber im Zuge einer Interessenabwägung für die Genehmigungsentscheidung nicht nur jene des Umwelt- und Artenschutzes zu berücksichtigen, sondern auch die positiven Auswirkungen auf den Standort, die wirtschaftliche Entwicklung, den Arbeitsmarkt, das Steueraufkommen oder die Verkehrs- und Versorgungssicherheit.

Der Standortanwalt – eine Erfolgsstory

Der Standortanwalt erhebt seit 1. Juli 2019 die Stimme der öffentlichen „Pro-Interessen“ in UVP-Verfahren: für wichtige große Investitionen – auch solche für die Klima- und Energiewende.

Der 2. Februar 2017 war ein denkwürdiger Tag: Zur großen Überraschung der Fachwelt versagte das Bundesverwaltungsgericht die Genehmigung der 3. Piste des Flughafens Wien-Schwechat wegen überwiegender Interessen des Klimaschutzes. Diese aufsehenerregende Entscheidung, die ungewöhnlich rasch vom Verfassungsgerichtshof, u. a. wegen fehlerhafter Abwägung öffentlicher Interessen, aufgehoben worden ist, war der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen brachte. Der 2. Februar 2017 war damit auch die geistige Geburtsstunde der Idee des Standortanwalts in Umweltverträglichkeitsprüfungs(UVP)-Verfahren. Wenige Monate danach war der Vorschlag, Standortanwälte zu schaffen, bereits im Regierungsprogramm 2017 enthalten. Mit der UVP-Gesetz-Novelle 2018 wurde der Standortanwalt als neue Partei in das UVP-Verfahren aufgenommen.

Hilfreich bei Interessenabwägung

Genau diesen verhilft der Standortanwalt zu mehr Beachtung, womit er zu einer ausgeglichenen Gewichtung aller relevanten öffentlichen Interessen an einem Projekt beiträgt. Die Bewertung und Interessenabwägung zwischen den unterschiedlichen Aspekten bleibt aber nach wie vor Aufgabe der Behörde. Schon bisher hatte diese von Amts wegen alle Interessen zu berücksichtigen, sie wird aber dadurch entlastet, dass sie auf die volkswirtschaftliche Expertise des Standortanwalts zurückgreifen kann. Der Einwand, dass der Standortanwalt entbehrlich sei, da die Behörde von sich aus alle öffentlichen Interessen bei ihrer Genehmigungsentcheidung beachten und entsprechend gewichten muss, zielt ins Leere. Genauso gut wären mit dieser Argumentation die Rollen von Umweltanwalt und Umweltorganisationen im UVP-Verfahren obsolet.

Von Anfang an dabei

Da der Standortanwalt berechtigt ist, im Verfahren nur jene öffentlichen Interessen geltend zu machen, die für das Vorhaben sprechen, kann er nicht in einen Interessenkonflikt mit dem Projektwerber geraten. Wie beim Umweltanwalt entsteht auch die Parteistellung des Standortanwalts bereits zu Beginn des UVP-Verfahrens. Daran ändert auch die (in der Praxis mitunter zu diesbezüglichen Missverständnissen führende) Regelung, wonach dem Standortanwalt (erst) das Umweltverträglichkeitsgutachten (nicht aber bereits die Umweltverträglichkeitserklärung) zu übermitteln ist, nichts. Diese Bestimmung bedeutet nicht, dass der Standortanwalt erst ab diesem Zeitpunkt von der Behörde als Partei in das UVP-Verfahren einzubinden wäre.

Expertise aus bestehenden Strukturen

Die Aufgaben des Standortanwalts werden von den Wirtschaftskammern der Bundesländer wahrgenommen. Damit wird auf bestehende Strukturen und vorhandenes Know-how zurückgegriffen. Der Vorteil ist evident: Weder für die Projektwerber noch für die Steuerzahler entstehen daraus Kosten. Die Expertise des Standortanwalts ist auf einen Wertschöpfungsrechner gestützt, der von der Gesellschaft für Angewandte Wirtschaftsforschung entwickelt wurde. Mit diesem Tool lassen sich die Auswirkungen eines Projekts auf Wertschöpfung, Beschäftigung, Einkommen sowie auf das Steuer- und Abgabenaufkommen objektiv und datenbasiert ermitteln.

Parteistellung kann nicht untergehen

Interessant ist die Frage nach der Präklusion, also ob der Standortanwalt seine Parteistellung verliert, wenn er nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Projekt erhebt. Wie sich aus seinem gesetzlichen Auftrag ergibt, darf der Standortanwalt nicht gegen das Vorhaben

argumentieren, sondern ausschließlich die Pro-Interessen des Projekts geltend machen. Da ihm die Rechtslage damit untersagt, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben, kann folgerichtig auch nicht der Verlust seiner Parteistellung daran geknüpft werden – er müsste sonst contra legem handeln, um sie zu behalten.

Investitionen im Interesse aller

Wie wichtig die ausgewogene Betrachtung und Gewichtung aller öffentlichen Interessen in einem UVP-Verfahren ist, sei an einem besonders prominenten, aktuellen Beispiel illustriert: Erst vor Kurzem hat der Verwaltungsgerichtshof – acht Jahre nach Beginn des Genehmigungsverfahrens – die Genehmigungsentscheidung für die 380-kV-Salzburgleitung bestätigt und damit endgültig grünes Licht für den für die Energiewende so essenziellen Lückenschluss gegeben. Vorangegangen ist ein beispiellos langer Leidensweg, bis zur Genehmigung dauerte es unfassbare sechseinhalb Jahre. Das war nicht nur eine Geduldsprobe für den Projektträger, sondern beeinträchtigte auch massiv die Interessen der Allgemeinheit: So kostete das Fehlen des Ringschlusses durch die jahrelange Verzögerung der Salzburgleitung die Steuerzahler 150 Millionen Euro pro Jahr. Das waren die Kosten für die notwendigen Stabilisierungsmaßnahmen im Stromnetz. Die Verfahrensverschleppung ging aber auch zulasten des Klimaschutzes: So bringt der Lückenschluss 100.000 Tonnen CO₂-Einsparung pro Jahr, weil damit der Strom von West- nach Ostösterreich transportiert werden kann und im Osten nicht mehr – wie bis dahin – kalorische Kraftwerke angeworfen werden müssen.

Win-Win für Umwelt und Wirtschaft

Der Ruf nach dem Standortanwalt war daher mehr als berechtigt und wurde zum Glück gehört. Indem er den öffentlichen Pro-Interessen an Projekten mehr Gehör verschafft, trägt er auch zur Realisierung von Investitionen bei, die im Interesse der Allgemeinheit gelegen sind. Für die Klima- und Energiewende brauchen wir rasch große Investitionen in die Infrastruktur: Wasserkraft, Windkraft, Speicher, Verteil- und Übertragungsnetze sowie Eisenbahnverbindungen. Die bestehenden strengen Umweltschutzvorschriften, nach denen ein Projekt vor seiner Genehmigung geprüft wird, werden durch den Standortanwalt nicht berührirt. Damit befinden sich die Gewinner auf beiden Seiten. ●



Dr. Elisabeth Furherr (WKO)

elisabeth.furherr@wko.at